

## Rundfunkbeitrag

### Pauschalabgabe statt GEZ-Gebühren

Die Rundfunkkommission der Länder beschloss am 9. Juni 2010 ein neues Gebührenmodell. Die geräteabhängige Rundfunkgebühr, die an Empfangsgeräte wie Fernseher oder Radio gekoppelt war, wurde am 1. Januar 2013 durch eine monatliche Pauschalabgabe pro Haushalt ersetzt. Mit dem Beschluss sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf längere Sicht finanziell abgesichert. Unklar ist jedoch, ob die Pauschalabgabe zukünftig erhebliche Mehreinnahmen in Millionenhöhe mit sich bringen oder lediglich den Bestand des öffentlich-rechtlichen Fernsehens garantieren wird. Auch kritisieren einige Verfassungsrechtler, dass das neue Erhebungsmodell einer „Zwangspauschale“ gleicht und damit nicht verfassungskonform ist. Im Zuge der Einführung werden Rundfunkgebühren seit 2013 offiziell als „Rundfunkbeiträge“ und die GEZ als „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ bezeichnet.

Ministerpräsident Kurt Beck (Vorsitzender der Rundfunkkommission der Länder) und Ministerpräsident Stefan Mappus (Koordinator für die Medienpolitik der unionsgeführten Länder) definierten die Ziele der Reform im Juni 2010 wie folgt:

„Ziel der Länder ist es, die Finanzierung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf eine zeitgemäße Grundlage zu stellen, die Kontrollbedürftigkeit innerhalb des Systems deutlich zu reduzieren und vor allem auch die Privatsphäre der Rundfunkteilnehmer zu schonen. Mit dem geräteunabhängigen Rundfunkbeitragsmodell entfallen Doppelbelastungen innerhalb einer gemeinsamen Wohnung, zum Beispiel für Kinder mit eigenem Einkommen“, so Beck und Mappus.

### Eckpunkte zur Neuordnung

In einer Pressemeldung der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz wurden die Eckpunkte zur Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks detailliert benannt:

#### I. Wechsel zu einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitragsmodell

##### 1. Ziele des Modellwechsels

- Die Konvergenzproblematik der Geräte wird gelöst.
- Für den typischen Privatanutzer erhöht sich die bisherige Belastung in Höhe von 17,98 € (seit März 2015: 17,50 €, ab 2021 vorauss. 18,36 €) zunächst nicht.
- Eine verlässliche zeitgemäße Basis für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird geschaffen.
- Der Aufwand für Datenerhebung und Kontrolle durch Beauftragte wird verkleinert. Das Betreten der Wohnung ist nicht mehr erforderlich, weil nicht mehr überprüft werden muss, ob und wo ein Gerät bereitgehalten wird.
- Privater und nichtprivater Bereich (Wirtschaft und öffentliche Hand) tragen im bisherigen Umfang zur Finanzierung bei.

## 2. Grundstruktur des Modells

- Geräteunabhängiger Rundfunkbeitrag mit Beitragspflicht für jeden Haushalt und jede Betriebsstätte (nur noch ein Beitrag pro Haushalt/bei Betriebsstätte, gestaffelt nach Mitarbeitern).
- Anknüpfungspunkt ist die Haushaltsgemeinschaft in einer Wohnung/eine Betriebsstätte (typische Nutzungsmöglichkeit der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowohl im privaten als auch im nichtprivaten Bereich).
- Die Höhe des Beitrags ist einheitlich berechnet auf Grundlage der bisherigen vollen Rundfunkgebühr. Die Differenzierung zwischen Grund- und Fernsehgebühr und damit zwischen TV, Radio, Handy und PC wird aufgegeben.

## 3. Privater Bereich

- Es muss nur ein Beitrag für alle in einer Wohnung wohnenden Personen geleistet werden. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen Ehegatte und sonstigen Lebenspartnern.
- Es besteht Gesamtschuldnerschaft aller volljährigen Bewohner.
- Die Beitragspflicht für Minderjährige mit eigenem Einkommen entfällt.
- Für Zweit-/Ferienwohnungen ist ein ermäßigter Beitrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrages zu entrichten.

## 4. Nichtprivater Bereich

- Im nichtprivaten Bereich wird der Beitrag pro Betriebsstätte erhoben und nach der Anzahl der regelmäßig dort beschäftigten Personen gestaffelt:
  1. bis vier Beschäftigte ein Drittel des Rundfunkbeitrags,
  2. mit fünf bis 14 Beschäftigten einen Rundfunkbeitrag,
  3. mit 15 bis 49 Beschäftigten zwei Rundfunkbeiträge,
  4. mit 50 bis 249 Beschäftigten vier Rundfunkbeiträge,
  5. mit 250 bis 499 Beschäftigten acht Rundfunkbeiträge,
  6. mit 500 bis 999 Beschäftigten zwölf Rundfunkbeiträge,
  7. mit 1.000 bis 4.999 Beschäftigten 20 Rundfunkbeiträge,
  8. mit 5.000 bis 9.999 Beschäftigten 60 Rundfunkbeiträge,
  9. mit 10.000 bis 19.999 Beschäftigten 100 Rundfunkbeiträge,
  10. mit 20.000 oder mehr Beschäftigten 150 Rundfunkbeiträge.
- Wegfall des Beitrags für die berufliche Nutzung in einer privaten Wohnung (Arbeitszimmer).
- Für alle nichtprivaten Kfz ist ein ermäßigter Beitrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrages zu entrichten.
- Betriebe, in denen typischerweise Geräte Dritten zur Nutzung überlassen werden (z.B. Hotels), unterliegen einer zusätzlichen Beitragspflicht in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrages pro Zimmer.
- Weiterhin beitragspflichtig bleibt die öffentliche Hand.

## 5. Befreiungsrecht

- Die einkommensabhängigen Befreiungstatbestände im privaten Bereich bleiben unverändert; für bestimmte „Härtefälle“ (Grenzfälle) werden zusätzliche Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen.
- Die Befreiung wirkt für den Beitragspflichtigen und seinen Ehegatten oder Lebenspartner sowie die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.
- Eine rückwirkende Befreiung ist bei entsprechendem Sozialbescheid möglich (Antragstellung innerhalb von zwei Monaten ab Ausstellungsdatum).

- Finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderungen haben einen ermäßigten Beitrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrages zu entrichten, sofern sie nicht einen Befreiungsgrund geltend machen können. Damit kann die Finanzierung barrierefreier Angebote erleichtert werden.
- Die Befreiungstatbestände im nichtprivaten Bereich für die bisher begünstigten Einrichtungen können entfallen, da die Beitragslast durch die Staffelregelung bereits vermindert ist. Für bestimmte nichtprivate Einrichtungen (gemeinnützige Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, für Behinderte, Suchtkranke und Nichtsesshafte, eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen, Schulen und Universitäten, Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr und Katastrophenschutz) ist der Rundfunkbeitrag jedoch auf höchstens einen Beitrag pro Betriebsstätte begrenzt.

## 6. Sonstiges

- Der bestehende Datenbestand wird grundsätzlich übernommen bei Korrekturmöglichkeit durch die Beitragspflichtigen, d.h. keine gesonderte Datenerhebung.
- Ein einmaliger stichtagsbezogener Meldedatenabgleich zur Überprüfung des Datenbestandes wird durchgeführt.
- Die durch den Modellwechsel verursachten Einnahmeverchiebungen innerhalb der ARD werden intern ausgeglichen.

## II. Werbung/Sponsoring

- Zum 1. Januar 2013 werden Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gleichbehandelt, d. h. kein Sponsoring an Sonn- und Feiertagen und nach 20.00 Uhr an Werktagen mit Ausnahme von großen Sportereignissen.
- Die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden mit dem 19. KEF-Bericht Ende 2013 festgestellt.
- Die KEF wird gebeten, in dem 19. KEF-Bericht ebenfalls ihre Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen einer Reduzierung der Werbung und des Sponsorings, die sie bereits mit dem 15. Bericht vorgelegt hat, zu aktualisieren.
- Auf der Basis des 19. KEF-Berichts und der aktualisierten Zahlen soll auch die Frage der Werbung und des Sponsorings im öffentlich-rechtlichen Rundfunk entschieden werden. Dabei soll auch die Frage einer stufenweise weiteren Reduzierung behandelt werden.

## III. Finanz-/Strukturausgleich

- Für die laufende Gebührenperiode wurden beim Finanz- und Strukturausgleich Zwischenlösungen innerhalb der ARD gefunden (Jahres-MPK 2008, TOP 1.3, Beschlusspunkte Nr. 1 -3) und der MPK berichtet.
- Eine dauerhafte Lösung steht aus. Zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten bedarf es unter Beibehaltung der Einheitsgebühr spezifischer Ausgleichsmechanismen, die der föderalen Rundfunkstruktur in Deutschland gerecht werden (Jahres-MPK 2008, TOP 1.3, Beschlusspunkt Nr. 4).
- Nach der Entscheidung für einen Rundfunkbeitrag wird nun die ARD gebeten, bis zur Jahres-MPK 2011 einen gemeinsamen Vorschlag zum Finanz- und Strukturausgleich zu unterbreiten (vgl. vorgenannter Beschlusspunkt Nr. 4).

## IV. Beitragsstabilität

Die Länder bekräftigen ihre gemeinsame Protokollerklärung zum 12. RÄStV. Sie sind sich angesichts der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand und der Belastung der privaten Haushalte ihrer Verantwortung bewusst, eine angemessene Belastung der Beitragszahler zu gewährleisten. Unabhängig von den von den Ländern erwarteten Rationalisierungsmaßnahmen der Anstalten werden die Länder den in den jeweiligen Landesgesetzen und den Rundfunkstaatsverträgen definierten Auftrag, welcher Grundlage des von der KEF festzustellenden Finanzbedarfs ist, in seinem Umfang überprüfen. (Staatskanzlei Rheinland-Pfalz 2010)

## Kirchhof-Thesen

Die Rundfunkkommission der Länder nimmt in der Pressemeldung ausdrücklich Bezug auf ein Gutachten über „Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“, das der ehemalige Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof im Auftrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio erstellt hat. Am Ende des Gutachtens formuliert Kirchhof mehrere Thesen. In der Folge werden zentrale Thesen auszugsweise vorgestellt:

These 1: Die gegenwärtige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss reformiert werden. Das Empfangsgerät moderner Technik ist nicht mehr raumgebunden, Hörfunk- und Fernsehempfang werden kaum noch in technischer Alternativität erlebt, ein leicht bewegliches Gerät lässt sich kaum mehr verlässlich einem Haushalt oder einem Gewerbebetrieb zuordnen. Das Empfangsgerät ist ein ungeeigneter Anknüpfungspunkt, um die Nutzer des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tatbestandlich zu erfassen und die Nutzungsintensität sachgerecht zu unterscheiden. Wegen dieser fehlerhaften Bemessungsgrundlage erreicht die Rundfunkabgabe nicht mehr alle Rundfunkempfänger, gewöhnt viele – auch jugendliche – Menschen an die Illegalität, schafft Ungleichheit unter den Nutzern. Sie ist deshalb rechtstaatlich bedenklich. Wenn die Vollzugsmängel des gegenwärtigen Abgabenrechts die Intensität eines strukturellen Erhebungsdefizits erreichen, wird auch das materielle Recht verfassungswidrig.

These 12: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist durch einen Rundfunkbeitrag zu finanzieren, durch den alle Empfangsfähigen zur Finanzierung dieses Rundfunks beitragen. Dieser Beitrag entgelt nicht die empfangene Rundfunksendung, sondern das Nutzungsangebot.

These 14: (...) Die tatbestandliche Anknüpfung an das Empfangsgerät erfasst heute den Tatbestand der typischen Nutzergemeinschaft von Haushalt und Betriebsstätte nicht mehr verlässlich. Während in den Gründerzeiten des Fernsehens ein Gerät die Nutzergemeinschaft in Haushalt und Betriebsstätte zusammenführte, trägt heute jedermann sein Rundfunk- und Fernsehgerät in seinem Handy oder PC mit sich. Die verfassungsrechtlich gebotene Reform gilt deshalb nicht dem Beitrag, der von den Haushaltungen und Gewerbebetrieben geschuldet wird, sondern dessen Ausgestaltung in dem formalen Tatbestand des Empfangsgerätes.

These 16: Die Regelvermutung, jedermann werde grundsätzlich in Deutschland Rundfunk empfangen, berücksichtigt nicht die erheblich unterschiedliche Intensität, in der die einzelnen Empfänger der Rundfunksendungen das Hörfunk- und Fernsehangebot tatsächlich nutzen. Die unterschiedlichen Nutzungsgewohnheiten der Rundfunkteilnehmer lassen sich in einer einfachen, vollziehbaren, unausweichlichen und grundrechtschonenden Weise erfassen, wenn der Beitragstatbestand sich auf die Gruppe eines Privathaushaltes und einer

Erwerbsgemeinschaft (Gewerbebetrieb) bezieht und nicht die Einzelperson des Rundfunkempfängers belastet. Der Privathaushalt ist die einzige soziale Gruppe, in der unterschiedliche Nutzungsgewohnheiten sich begegnen und gegeneinander ausgleichen können. Auch die Zusammenarbeit in einem Unternehmen führt zu einer sozialen Gruppe, in der Menschen typischerweise Rundfunkprogramme empfangen. Allerdings müsste die Gebührenbelastung bei größeren Betriebsstätten je nach Intensität des Rundfunkempfangs abgestuft werden.

These 17: Das Rundfunkangebot muss auch für sozial Schwache in vollem Umfang erreichbar sein. Deswegen muss der Gesetzgeber entweder im Beitragsrecht einen Befreiungstatbestand vorsehen oder im Sozialrecht die staatlichen Geldleistungen so

bemessen, dass der Rundfunkbeitrag aus diesen Zuwendungen finanziert werden kann. Das Erfordernis eines einfachen, die Privatsphäre schonenden Vollzugs legt nahe, die Beitragslast allgemein zu erheben, aber im Sozialrecht auszugleichen.

These 18: Persönliche Ausnahmen wegen ersichtlicher Empfangsunfähigkeit (Almhütte im Funkloch, lange Abwesenheit) sind notwendig, tatbestandlich aber eng zu begrenzen. Erwägenswert erscheint stattdessen auch ein Ausnahmetatbestand ersichtlicher Unbilligkeit, der exemplarisch veranschaulicht und begrenzt wird, dann aber jeweils eine Einzelfallentscheidung voraussetzt.

These 19: Dieser Rundfunkbeitrag folgt einem Konzept genereller, markt- und staatsunabhängiger Lastenverteilungsgerechtigkeit, betont damit die Unabhängigkeit der Rundfunkfinanzierung von der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Sendungen (Quote), begründet die Beitragslast mit dem strukturellen Vorteil, den die Allgemeinheit und damit jedermann aus dem Wirken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zieht. Dieses Belastungsprinzip ist folgerichtig verwirklicht, wenn der Rundfunk auf Werbeeinnahmen und Sponsoring bei Eigenproduktionen (Tauschgerechtigkeit) verzichtet, damit seine Unabhängigkeit von Privatwirtschaft und Markt deutlicher hervorhebt. Die Abgabenreform würde mit diesem – schrittweise und aufkommensneutral zu gestaltenden – Werbeverzicht ein deutliches Signal auch für die zukünftige Rundfunkpolitik und die ersichtliche kulturelle Identität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks setzen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich aus den Beiträgen aller, denen dieses Rundfunkangebot zugute kommt; der private Rundfunk finanziert sich aus Zahlungen der Privatwirtschaft.

These 20: Die Reform des Rundfunkbeitrags tauscht lediglich den Tatbestand des Empfangsgeräts gegen den Tatbestand des Haushalts und des Gewerbebetriebs aus. In dieser schonenden Korrektur gewinnt die Rundfunkfinanzierung eine neue Plausibilität, vermeidet Probleme mit dem europäischen Wettbewerbsrecht und sichert einem einsichtigen Belastungstatbestand einen einfachen und verlässlichen Vollzug. (Kirchhof 2010)

## Quellen

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz 2010: Einfacheres und gerechteres Rundfunkfinanzierungsmodell.

<http://www.rlp.de/einzelansicht/archive/2010/june/article/einfacheres-und-gerechteres-rundfunkfinanzierungsmodell/> (Link nicht mehr aktuell)

Kirchhof, Paul 2010: Gutachten über „Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“. Download unter:

[https://www.ard.de/download/472642/Gutachten\\_von\\_Professor\\_Paul\\_Kirchhof\\_zur\\_Finanzierung\\_des\\_oeffentlich\\_rechtlichen\\_Rundfunks\\_.pdf](https://www.ard.de/download/472642/Gutachten_von_Professor_Paul_Kirchhof_zur_Finanzierung_des_oeffentlich_rechtlichen_Rundfunks_.pdf)

Koblenzer, Thomas 2013: Gutachten des Wirtschaftsjuristen Thomas Koblenzer – Er hält den Rundfunkbeitrag für Haushalte für verfassungswidrig. Download unter:

[http://www.handelsblatt.com/downloads/7971384/2/Gutachten\\_Koblenzer](http://www.handelsblatt.com/downloads/7971384/2/Gutachten_Koblenzer)

## weitere Informationen

Allgemeine Informationen zum Rundfunkbeitrag:

<http://www.rundfunkbeitrag.de/>

Kef-online.de: Entwicklung der Rundfunkfinanzierung. <https://kef-online.de/de/service/entwicklung-der-rundfunkfinanzierung/>

tagesspiegel.de 2016: Immer mehr zahlen keinen Rundfunkbeitrag

<http://www.tagesspiegel.de/medien/immer-mehr-zahlen-keinen-rundfunkbeitrag-2-2-millionen-vollstreckungsersuchen/12931448.html>

welt.de 2016: Widerstand gegen den Rundfunkbeitrag wird größer

<http://www.welt.de/politik/deutschland/article156237156/Widerstand-gegen-den-Rundfunkbeitrag-wird-groesser.html>

tagesspiegel.de 2015: 1,5 Milliarden Euro mehr für ARD und ZDF

<http://www.tagesspiegel.de/medien/rundfunkbeitrag-machts-moeglich-1-5-milliarden-euro-mehr-fuer-ard-und-zdf/11319216.html>

sueddeutsche.de 2013: Rundfunkbeitrag. Alles zur umstrittenen Zwangsgebühr für ARD, ZDF und Deutschlandradio

<http://www.sueddeutsche.de/thema/Rundfunkbeitrag>

Siebenhaar, Hans-Peter 2013: Widerstand gegen neue Gebühr formiert sich

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/rundfunkbeitrag-widerstand-gegen-neue-gebuehr-formiert-sich-/7970054.html>

Bouhs, Daniel 2010: Neue deutsche Gebührenwelle.

<https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/reform-der-gez-neue-deutsche-gebuehrenwelle-a-699678.html>

Mühlbauer, Peter 2010: Bastard aus GEZ und Kopfpauschale:

<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/32/32616/1.html>

Schneider, Adrian/Peters, Thomas Mike 2010: Das Kirchhof-Gutachten im Detail.

<https://www.telemedicus.info/das-kirchhof-gutachten-im-detail/>

Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. VPRT-Präsident Jürgen Doetz zum heute in Berlin vorgestellten Gutachten von Prof. Dr. Paul Kirchhof zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (6. Mai 2010).

<http://www.presseportal.de/pm/6895/1609624/vprt-praesident-juergen-doetz-zum-heute-in-berlin-vorgestellten-gutachten-von-prof-dr-paul-kirchhof>